

**Verordnung der Stadt Passau
über den Schutz des Landschaftsbestandteiles
"Dobl am Gaißaweg II"
vom 24.01.1996**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und 45 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 299) erlässt die Stadt Passau folgende mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 15.01.1996, Az: 820-8632-112, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgebietsgegenstand und Schutzgebietsgrenzen

- (1) Die in der Stadt Passau auf den Flurstücken 2845 und 2840 sowie auf Teilflächen der Flurstücke 2844 und 2840/3 der Gmkg. Kirchberg gelegene Talsohle wird unter der Bezeichnung "Dobl am Gaißaweg II" als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in der Flurkarte M 1 : 1000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Es gilt der Innenrand der darauf abgebildeten Schutzgebietsumgrenzung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung als Landschaftsbestandteil ist,

1. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum insbesondere die Feuchtfelder und Magerstandorte zu sichern,
2. seltene Pflanzen- und Tiergemeinschaften sowie schützenswerte Arten in ihrem Bestand zu sichern.

Der Schutz gilt insbesondere:

- dem Wiesengraben mit den angrenzenden Gehölzbeständen und Altgrasfluren
 - den Sumpfschilfbeständen und Hochstaudenfluren,
3. als Teil miteinander in Verbindung stehender wertvoller Lebensräume den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern,
 4. die räumliche Ergänzung zum südlich angrenzenden Landschaftsbestandteil "Dobl am Gaißaweg".

§ 3

Verbote, Gebote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, den Landschaftsbestandteil zu zerstören oder in einer Weise zu verändern, die dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderläuft.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn Genehmigungsfreiheit besteht,
 2. Wege und Leitungen neu anzulegen,
 3. Ablagerungen jeglicher Art (auch Gartenabfälle, Aushub etc.) einzubringen, unabhängig von der Größe der betroffenen Fläche,
 4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe oder Wasserflächen einschl. des Wasserstandes und der Ufer, den Grundwasserstand zu verändern sowie neue Wasserflächen anzulegen,
 5. Flächen umzubrechen oder zu entwässern,
 6. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen auszugraben, zu entfernen, sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen oder sonst zu schädigen,
 7. Feuer abzubrennen,
 8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut- Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
 10. Pflanzenschutzmittel oder Dünger auszubringen,
 11. Neuaufforstungen vorzunehmen.
- (3) Die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, nachteilige Veränderungen der Stadt Passau -untere Naturschutzbehörde- unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 sind folgende Maßnahmen ausgenommen, soweit sie dem Schutzzweck der Verordnung nicht zuwiderlaufen:
1. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung zur Erhaltung der (naturnahen) Hecken, Feldgehölze in Form von Einzelstammentnahme oder gruppenweiser Nutzung,

2. auf Fl.Nr. 2840, Gmkg. Kirchberg, die ordnungsgemäße Ausübung der Landwirtschaft, wobei hiervon der in der Schutzgebietskarte dargestellte Pufferstreifen und die südlich an den Pufferstreifen angrenzende Feuchtfläche ausgenommen sind,
3. die Mahd des in der Schutzgebietskarte dargestellten Pufferstreifens ab 1. Juli und höchstens zweimal im Jahr, sowie die extensive Beweidung mit Schafen in Form von bis zu drei Weidegängen pro Jahr,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Landwirtschaft auf Fl.Nr. 2845, Gmkg. Kirchberg, nördlich der Feuchtfläche in Form der Wiesen- und Weidenutzung unter Beachtung des Verbots in § 3 Abs. 2 Ziff. 10 durch nachfolgende Bewirtschaftungsweisen:
 - a) Mahd ab 1. Juli und höchstens zweimal im Jahr,
 - b) extensive Beweidung mit Schafen in Form von bis zu drei Weidegängen pro Jahr,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und des Fischereischutzes,
7. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft in Form von bestehender Gehölznutzung auf der in der Schutzgebietskarte gekennzeichneten Böschung, sowie die Entfernung aufkommenden Gehölzbewuchses außerhalb der für die Forstwirtschaft ausgewiesenen Flächen,
8. von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Überwachungs-, Schutz- oder Pflegemaßnahmen oder wissenschaftliche Untersuchungen.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und von den Verboten nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung kann die Stadt Passau -untere Naturschutzbehörde- gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingung oder befristet erteilt werden.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung, die auf dem BayNatSchG oder dieser Verordnung beruht, nicht nachkommt.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 22.02.1996 in Kraft.

Passau, den 24.01.1996

STADT PASSAU

Willi Schmöller
Oberbürgermeister